

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 16. Mai 2022

K1.C **Vorschriften, Reglemente** **267-2022** **Verordnung über Beiträge und Gebühren an die Abwasser- anlagen / Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)** Totalrevision, Antrag an den Gemeinderat

1 **Ausgangslage**

Gemäss Art. 7 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) obliegt den Gemeinden die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der übergeordneten Gewässerschutzbestimmungen. Sie sind insbesondere zuständig für die Festsetzung von kommunalen Kanalisations- und Gebührenverordnungen.

Die Stadt Dietikon regelt die Entsorgung von Abwasser in der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 12. Mai 2005. Die entsprechenden Gebühren sind in der "Verordnung über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen" (Gebührenverordnung) vom 26. November 1992 geregelt.

Während die SEVO relativ aktuell ist und lediglich mittelfristig in Koordination mit der regionalen ARA im Sinne einer Verbands-SEVO überarbeitet werden soll, besteht bei der entsprechenden Gebührenverordnung Handlungsbedarf. Die aktuelle Gebührenverordnung trägt dem Verursacherprinzip zu wenig Rechnung und bezieht sich bei den Anschlussgebühren auf eine Berechnungsgrundlage, die nicht mehr im gewünschten Detaillierungsgrad erhältlich ist (GVZ-Wert). Auf dieser Basis berechnete Gebühren wurden bereits mehrmals erfolgreich gerichtlich angefochten. Ausserdem ist das Bilanzkonto der Spezialfinanzierung seit Jahren rückläufig und wird voraussichtlich 2023 einen negativen Saldo aufweisen. Das neue Gebührenmodell soll daher mit der Anpassung der Gebühren einhergehen und die Finanzierung der Abwasserentsorgung nachhaltig stabilisieren.

Aus diesen Gründen hat eine Arbeitsgruppe der Infrastrukturabteilung verschiedene Szenarien erarbeitet und mehrere Gebührenmodelle geprüft. Diese wurden am 1. Dezember 2020 in der Baukommission, am 25. Januar 2021 im Stadtrat, am 11. Februar 2021 in einer Arbeitssitzung mit der Finanzabteilung und am 1. März 2021 im Rahmen einer Klausur des Stadtrates intensiv beraten. Die Arbeitsgruppe hat die Rückmeldungen aufgenommen, geprüft und mehrheitlich in das neue Gebührenmodell einfließen lassen. Das Gebührenmodell wurde daraufhin mit der entsprechenden Verordnung und den Tarifen der Preisüberwachung zur Prüfung vorgelegt.

2 **Preisüberwachung**

Die Preisüberwachung ist grundsätzlich mit der angestrebten Gebührenerhöhung von 30 % einverstanden. Sie hat aber angeregt, dass für Strassenabwasser ebenfalls eine Gebühr erhoben werden soll und dass die Abweichung der Anschlussgebühren bei Gewerbebauten im Vergleich zu den heutigen Gebühren 20 % nicht übersteigen soll (Gleichbehandlungsprinzip). Die Empfehlung bezüglich Strassenabwasser ist in die Verordnung übernommen worden. Die Empfehlung bezüglich Anschlussgebühren bei Gewerbebauten kann nur teilweise übernommen werden, da sie aus Sicht Infrastrukturabteilung im Widerspruch zum Verursacherprinzip steht. Die Empfehlungen der Preisüberwachung sind nicht bindend, müssen aber bei der Festsetzung der Gebührenverordnung publiziert werden.

3 Erwägungen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) eine Muster-SEVO erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Muster-SEVO enthält einen spezifischen Gebührenteil, der kontinuierlich weiterentwickelt und den neusten Gegebenheiten angepasst wird. Die der Legislative zur Festsetzung vorgelegte neue Gebührenverordnung entspricht im Wesentlichen den Artikeln 18 bis 28 (Teil F; Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung) der Muster-SEVO und widerspiegelt die gängige Praxis. Die wesentlichen Änderungen zur aktuellen Gebührenverordnung sind nachfolgend zusammengefasst:

3.1 Staffeltarif anstelle Klärgebühr (als Benutzungsgebühr)

Der Staffeltarif trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kosten für die Abwasserentsorgung nicht linear, sondern degressiv zunehmen, weil ein Grossteil der Abwasserentsorgungskosten Fixkosten sind. Entsprechend nimmt die Benutzungsgebühr mit zunehmendem Volumen proportional ab und die Kosten pro entsorgte Einheit sinken. Dieses Bemessungsmodell ist verursachergerecht, einfach in der Anwendung und wird vom VSA empfohlen.

3.2 Regenabwassergebühr

Die Benutzungsgebühr Regenabwasser wird weiterhin mittels zonengewichteter Fläche ermittelt. Die Gewichtungsfaktoren wurden so angepasst, dass sie dem effektiven Befestigungsgrad der betreffenden Zonen entsprechen. Die Benutzungsgebühr für Regenabwasser kann, im Gegensatz zur aktuellen Verordnung, komplett erlassen werden, wenn das Regenwasser auf einem Grundstück versickert wird. Mit diesem Anreizsystem wird die Versickerung gefördert und die Abwasserentsorgung entlastet.

3.3 Strassenabwasser

Im Sinne des Verursacherprinzips wird auch auf Regenabwasser von Strassen eine Benutzungsgebühr erhoben, wenn diese Flächen an eine Kanalisation angeschlossen sind. Strassenabwasser fliesst in die ARA und verursacht entsprechende Kosten. Neben den Gemeindestrassen werden auch die Staats- und Privatstrassen, wenn sie nicht über eine eigene Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) oder einen Vorfluter entwässert werden, gebührenpflichtig.

3.4 Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird zurzeit noch mit der aktuellen Gebührenverordnung in Abhängigkeit zum Gebäudeversicherungswert (GVZ-Wert) erhoben. Dieser Wert ist aus Datenschutzgründen nicht mehr in jedem Fall verfügbar und entspricht häufig nicht der effektiven Bausumme, weil Ausbauten auch über andere Assekuranzen versichert werden können. Im Weiteren ist diese Gebühr nicht verursachergerecht, da zum Beispiel auch energetische Sanierungen gebührenpflichtig werden. Für die künftige Erhebung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser soll daher der Belastungswert (LU) gelten. Die Anschlussgebühr Regenabwasser wird wie bisher mittels effektiver, befestigter Fläche ermittelt. Die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Werte werden im Rahmen des Baugesuchs erhoben.

Aus Sicht des AWEL und des VSA sind Anschlussgebühren keine nachhaltigen Finanzierungsquellen und daher optional. Etliche Städte und Gemeinden verzichten vollends auf diese Gebühr. Im Sinne des Legalitätsprinzips, der Gleichbehandlung sowie der Kontinuität soll diese in Dietikon jedoch beibehalten werden. In der Summe wird diese Gebühr aber reduziert.

3.5 Tarif- und Vollzugsverordnung

Die neue Gebührenverordnung verweist bezüglich Tarife vollumfänglich auf die Tarif- und Vollzugsverordnung der Stadt Dietikon. Dadurch sind sämtliche Gebühren zentral erfasst und die Exekutive kann, wie bei den Gebühren üblich, die Tarife den Kosten entsprechend anpassen.

3.6 Finanzielles Führungsinstrument

Die Stadt erstellt ein finanzielles Führungsinstrument und ermittelt periodisch die Kosten und Erträge der nächsten 15 Jahre. Dadurch soll eine nachhaltige Finanzierung der Abwasserentsorgung sichergestellt werden. Die Infrastrukturabteilung hat dieses Instrument erarbeitet. Die durch den Stadtrat vorbehaltlich festgesetzten

Gebühren in der Tarif- und Vollzugsverordnung tragen dem Umstand der negativen Entwicklung der Spezialfinanzierung Rechnung und erlauben es, weitere Justierungen der Gebühren vorzunehmen.

4 Festsetzung

Gleich wie beim Abwasser ist auch beim Wasser das Gebührenmodell, welches in der Wasserverordnung vom 24. September 1989 (Stand 10. April 2003) geregelt ist, nicht mehr zeitgemäss. Im Sinne der Vereinheitlichung wird die "Verordnung über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen" analog zur Wasserverordnung überarbeitet. Die neue Fassung der "Verordnung über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen" stützt sich wie die Wasserverordnung auf den Staffeltarif und die Belastungswerte bei den Schmutzabwassergebühren. Die Regenabwassergebühren werden wie bisher auf Grundlage der zonengewichteten Fläche für die Benutzungsgebühren und die effektiv angeschlossene befestigte Fläche für die Anschlussgebühren berechnet. Beide Verordnungen werden dem Gemeinderat vorgelegt. Der Stadtrat beabsichtigt die Festsetzung per 1. Januar 2023. Die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 12. Mai 2005 (Stand 10. April 2014) bedarf zur Übereinstimmung von Begrifflichkeiten und Textverweisen ebenfalls einer geringfügigen Anpassung im Anhang A.

Die Baudirektion des Kanton Zürich verzichtet auf eine Vorprüfung und Genehmigung der beiden Verordnungen, da es sich um Auszüge bzw. Anpassungen handelt.

Referent: Infrastrukturvorsteher Lucas Neff

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der "Verordnung über die Beiträge und Gebühren an die Abwasseranlagen" wird festgesetzt.
 - 1.2. Die Änderung des Anhang A der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 12. Mai 2005 (Stand 10. April 2014) wird festgesetzt.
 - 1.3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation, schriftlich begründet und im Doppel, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung.
3. Die Infrastrukturabteilung wird in Koordination mit der Stadtkanzlei beauftragt, die Preisüberwachung und die Baudirektion des Kantons Zürich, Sektion Grundwasser und Wasserversorgung, über die Festsetzung der Verordnung zu informieren.

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 16. Mai 2022

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Bau- und Feuerpolizei;
- Leiterin Finanzabteilung;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Leiter Stadtplanungsamt;
- Leiter Infrastrukturabteilung;
- Infrastrukturvorsteher.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 18.05.2022